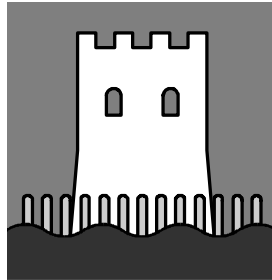


Politische Gemeinde Stansstad



STRASSENREGLEMENT

27. Mai 2008

Durch den Regierungsrat genehmigt am

9. September 2008

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf Art. 71 der Kantonsverfassung und Art. 34 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. April 197, in Anwendung der Art. 10 Abs. 2 und 83 und in Ausführung der Art. 79 und 87 des Strassengesetzes beschliesst folgendes:

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für alle Strassen im gesamten Gemeindegebiet.

Die Bestimmungen dieses Reglements gelten sinngemäss auch für Trottoirs, öffentliche Plätze und anderen öffentlichen Grund und Boden.

Vorbehalten bleibt die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung über die Nationalstrassen, die Kantonsstrassen, über Fuss- und Wanderwege und über die Wald- und Flurstrassen.

Art. 2 Zweck

Dieses Reglement bezweckt den Vollzug der kantonalen Gesetzgebung über die Strassen und soll die Gleichbehandlung privater Strasseneigentümer und die Rechtssicherheit gewährleisten.

Es regelt die Einteilung der Strassen in Kategorien und Klassen, deren Bau und Unterhalt, die Übernahme von Strassen durch die Gemeinde, die Gebühren und Beiträge, sowie bautechnische Vorschriften.

Art. 3 Richtplan

Dieses Reglement berücksichtigt zusätzlich die Aussagen des kommunalen Verkehrsrichtplanes.

II STRASSENVERZEICHNIS

Art. 4 Grundsatz

Die Gemeinde führt ein Strassenverzeichnis gemäss kantonalem Strassengesetz.

Die National- und Kantonsstrassen werden von Bund und Kanton eingeteilt.

Das Strassenverzeichnis der Gemeinde teilt die Strassen in folgende Strassenkategorien ein:

1. Gemeindestrassen;
2. Öffentliche Strassen privater Eigentümer;
3. Privatstrassen.

Art. 5 Inhalt

Das Strassenverzeichnis gibt gemäss kantonaler Strassenverordnung insbesondere Auskunft über:

1. die Einteilung der Strassen in Kategorien (Art. 4) und Klassen (Art. 7);
2. die Länge und normale Breite sowie den Anfangs- und Endpunkt;
3. die Grundbuch- bzw. Parzellennummern, soweit diese für Strassen besonders ausgeschieden sind.

Das Strassenverzeichnis ist mit einem Übersichtsplan zu ergänzen, welcher die Zuordnung der Strassen optisch aufzeigt.

Art. 6 Verfahren

Der Gemeinderat erstellt und führt das Strassenverzeichnis. Er legt das Strassenverzeichnis und alle Nachführungen jeweils während 30 Tagen öffentlich auf.

Bis zum Ablauf der Auflage sind alle betroffenen Grundeigentümer und alle Stimmberechtigten legitimiert, beim Gemeinderat Einsprache gegen das Strassenverzeichnis zu erheben. Diese ist schriftlich einzureichen und hat einen Antrag und eine kurze Begründung zu enthalten.

Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderates kann innert 20 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat Nidwalden erhoben werden.

III STRASSENKLASSEN

Art. 7 Einteilung in Strassenklassen

Zusätzlich zur Einteilung in Strassenkategorien werden die Strassen vom Gemeinderat in Anwendung der Bestimmungen in den Art. 7 bis 11 in folgende Strassenklassen eingeteilt:

1. Klasse I: öffentliches Interesse an der Strasse (Art. 8);
2. Klasse II: grosses öffentliches Interesse an der Strasse (Art. 9 Abs.2);
3. Klasse III: teilweise öffentliches Interesse an der Strasse (Art. 9 Abs.3);
4. Klasse IV: kaum öffentliches Interesse an der Strasse (Art. 10).

Eine Strasse kann abschnittsweise in verschiedene Klassen eingeteilt werden.

Die Einteilung ist im Strassenverzeichnis in einem Plan detailliert festzuhalten.

Kantonsstrassen sind ausdrücklich ausgenommen und werden nicht klassifiziert.

Art. 8 Einteilungskriterien **1. Sammelstrassen**

Sammelstrassen sammeln den Verkehr aus den Erschliessungsstrassen, somit aus den Strassen der übrigen Klassen (Art. 9 und 10). Sie können selber Erschliessungsstrassen sein.

Alle Gemeindestrassen gelten als Sammelstrassen.

Sammelstrassen gelten als im öffentlichen Interesse stehend.

Art. 9 2. Erschliessungsstrassen in Bauzonen

Erschliessungsstrassen in Bauzonen im Sinne dieses Reglements befinden sich direkt in Bauzonen oder führen zu Bauzonen der Gemeinde oder einer anderen

Gemeinde. Sie haben nur quartierinterne Bedeutung und erschliessen einzelne Quartiere.

Sie gelten als in grossem öffentlichen Interesse stehend, wenn es sich um folgende Erschliessungsstrassen handelt:

1. Hauptachsen einer Erschliessungsstrasse in einer Bauzone;
2. Strassen, die zu einer Bauzone führen, ab welcher weitere Siedlungen in einer Bauzone erschlossen werden;
3. Erschliessungsstrassen in Bauzonen, die mindestens 100 Wohneinheiten erschliessen;
4. Erschliessungsstrassen in Bauzonen, mit welchen wichtige öffentliche Bauten, namentlich Schulanlagen und Kirchen erschlossen werden.

Alle anderen Erschliessungsstrassen in Bauzonen gelten als teilweise im öffentlichen Interesse stehend.

Art. 10 3. Erschliessungsstrassen ausserhalb Bauzonen

Erschliessungsstrassen ausserhalb Bauzonen im Sinne dieses Reglements sind Hauptachsen von Strassen in einem ortsbekanntem, abgrenzbarem Siedlungsraum ausserhalb von Bauzonen. Sie ermöglichen über und ab den Hauptachsen die Erschliessung landwirtschaftlicher und nichtlandwirtschaftlicher Einzelobjekte.

Erschliessungsstrassen ausserhalb Bauzonen gelten als kaum im öffentlichen Interesse stehend.

Art. 11 4. Übrige Strassen

Als übrige Strassen gelten Wald- und Alperschliessungsstrassen sowie Erschliessungsstrassen zu Einzelgehöften eines in der Regel nicht ganzjährig bewohnten Siedlungsraumes sowie alle Haus- und Hofzufahrten.

Strassen, welche mit einem allgemeinen Fahrverbot belegt sind, werden in der Regel den übrigen Strassen zugeteilt, unabhängig der Bestimmungen in den Art. 8 bis 10.

An übrigen Strassen besteht kein öffentliches Interesse im Sinne dieses Kapitels.

Art. 12 Wirkung

Die Klasseneinteilung dient einerseits zur Beurteilung der Übernahme von Strassen und andererseits zur Festsetzung der finanziellen Beteiligungen an Unterhalt und Sanierung der Strassen.

Art. 13 Einteilungsverfahren und Anpassungen

Die Klasseneinteilung gemäss Art. 7 und deren Anpassung erfolgt durch den Gemeinderat von Amtes wegen oder auf Gesuch hin. Vorbehalten bleibt die Einteilung in die Klasse I, die nur im Verfahren nach Art. 27 ff. möglich ist.

Der Entscheid des Gemeinderates ist den Direktbetroffenen mittels schriftlicher Verfügung zu eröffnen. Das Rechtsmittel richtet sich nach Art. 42.

IV BAU UND UNTERHALT

Art. 14 Grundsätze

Beim Bau und Unterhalt der Strassen sind die anerkannten Regeln der Strassenbautechnik zu beachten, insbesondere die Normen des Verbandes Schweizerischer Strassenfachleute (VSS).

Der Ausbaustandard hat sich nach der Funktion und Bedeutung der Strasse, den technischen und betrieblichen Anforderungen und den Erfordernissen der Verkehrssicherheit zu richten.

Beim Bau von Strassen ist auf den haushälterischen Umgang mit dem Boden, auf die Eingliederung der Strasse in die Landschaft und ins Ortsbild, aber auch auf die wirtschaftliche Verwendung der finanziellen Mittel Rücksicht zu nehmen.

Art. 15 Beleuchtung

Erstellung, Unterhalt und Betrieb der Beleuchtung richtet sich grundsätzlich nach der kantonalen Strassengesetzgebung.

Die Wahl einer Beleuchtungsanlage hat im Einvernehmen mit der Gemeinde zu erfolgen. Das Ausführungsprojekt ist dem Gemeinderat zur Bewilligung einzureichen.

Es besteht kein Anspruch auf Übernahme einer privaten Beleuchtungsanlage durch die Gemeinde

Art. 16 Entwässerung

Die Entwässerung richtet sich nach der kantonalen Strassengesetzgebung und dem Entwässerungsreglement

Art. 17 Werkleitungen

Werkleitungen, Schächte und Schieberkappen sind so anzuordnen, dass beim Bau und Unterhalt der Strassen, Werkleitungen und Schächte möglichst geringe Folgekosten entstehen.

Art. 18 Unterhalt öffentlicher Strassen **1. Grundsatz**

Der Gemeinderat bestimmt den Umfang und die Reihenfolge der Unterhaltmassnahmen, insbesondere im Winterdienst, auf den Gemeindestrassen und den öffentlichen Strassen privater Eigentümer. Er berücksichtigt dabei die Verkehrssicherheit und die Funktion der Strasse sowie die finanzielle Verhältnismässigkeit.

Der Abschluss von Leistungsverträgen ist allein Sache des Gemeinderates.

Art. 19 2. Ausnahmen

Auf den Winterdienst kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn die Verkehrssicherheit dies zulässt.

Es besteht kein Anspruch auf Schwarzräumung.

Art. 20 Unterhalt nicht öffentlicher Strassen

1. Grundsatz

Der Unterhalt aller Strassen, die nicht unter Art. 18 fallen, ist Sache der Strasseneigentümer. Die Beitragsleistung der Gemeinde richtet sich nach Art. 32.

Art. 21 2. Ausnahmen

Die ordentliche Reinigung und den Unterhalt der Beleuchtung der Strassen der Klassen I und II organisiert und finanziert die Gemeinde.

Den Winterdienst der Strassen der Klassen I bis III organisiert und finanziert die Gemeinde. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Art. 18f..

Die sporadische Reinigung der Schächte der Strassen der Klassen I bis III organisiert und finanziert die Gemeinde.

Art. 22 Baupolizeiliches

1. Abstände

Grundsätzlich gelten die kantonalen Bestimmungen über die Abstände.

Werden Verkehrssicherheit und andere öffentliche Interessen nicht beeinträchtigt, kann der Gemeinderat im Rahmen der kantonalen und kommunalen baugesetzlichen Vorschriften zwischen Baulinie bzw. Strassenabstand und Strassenrand folgende Bauten und Anlagen bewilligen:

1. Überdachungen, Gartensitzplätze, Zufahrten;
2. Kehrrechtcontainerplätze;
3. Balkone;
4. Wege, Einfriedungen, Treppen, Lärmschutzbauten;
5. Parkplätze, Garagenvorplätze;
6. Stützmauern, Böschungen;
7. öffentliche Einrichtungen, namentlich Wartehäuschen, Unterstände.

Art. 23 2. Signalisation und Markierungen

Signalisationen und Markierungen auf Strassen der Klassen I bis IV, die aufgrund der Gesetzgebung oder der Verkehrsicherheit notwendig sind, erfolgen durch die Gemeinde und auf deren Kosten.

Über die Ausführung entscheidet der Gemeinderat nach Rücksprache mit der Verkehrspolizei.

Art. 24 3. Pflanzen

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die auf ihrem Grund wachsenden Pflanzen rechtzeitig zurückzuschneiden, damit die Verkehrsicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Nach erfolgloser Mahnung ist der Gemeinderat zur Ersatzvornahme auf Kosten des fehlbaren Grundeigentümers berechtigt, unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Kantons.

Art. 25 Verschmutzungen

Wer Strassen über das übliche Mass hinaus verschmutzt, hat umgehend für die Reinigung zu sorgen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, kann die Gemeinde auf Kosten des Fehlbaren und ohne Voranzeige die Ersatzvornahme einleiten.

Art. 26 Beschädigungen

Wer Strassen beschädigt, hat die Kosten der Instandstellung zu übernehmen. Dies gilt auch, wenn auf die sofortige Behebung des Schadens verzichtet wird.

V. ÜBERNAHMEN VON STRASSEN

Art. 27 Grundsatz

Die Gemeindeversammlung kann auf entsprechendes Gesuch der Trägerschaft der Strassenbaulast hin eine öffentliche Strasse privater Eigentümer oder eine Privatstrasse zu Eigentum oder im Baurecht übernehmen, sofern sich das Übernahmeobjekt in einem baulich guten Zustand befindet, das Objekt den Erfordernissen der Verkehrssicherheit und den technischen Anforderungen entspricht, und die Übernahme im Sinne von Art. 8 f. mindestens im vorwiegend öffentlichen Interesse liegt.

Die Strasse entspricht den technischen Anforderungen, wenn sie eine befestigte Oberfläche mit einem Deckbelag von mindestens 3 cm, eine fachgerechte Oberflächenentwässerung, einen Randabschluss, einen dem Strassenzweck entsprechenden, tragfähigen Untergrund und, falls aufgrund der Strassenbreite erforderlich, genügend Ausweichstellen und Wendepunkte aufweist.

Art. 28 Verfahren

Das Gesuch ist dem Gemeinderat zuhanden der Gemeindeversammlung einzureichen und hat einen konkreten Antrag zu enthalten.

Das Gesuch ist der Gemeindeversammlung innert zwei Jahren seit Einreichung mit einem detaillierten Übernahmevertrag vorzulegen. Die Gemeindeversammlung hat den Übernahmevertrag zu genehmigen. Falls zwischen Gemeinderat und Gesuchstellern keine Einigung über den Inhalt des Übernahmevertrages zustande kommt, ist der Gemeindeversammlung vom Gemeinderat ein Entwurf vorzulegen, welcher zu genehmigen ist, und damit verbindlich wird.

An der Gemeindeversammlung sind Abänderungsanträge zum Gesuch und zum Übernahmevertrag zulässig.

Art. 29 Gesuchsbeilagen

Das Gesuch gemäss Art. 27 hat auch folgende Angaben zu enthalten und es sind folgende Beilagen erforderlich:

1. Angaben zum Strassennamen, zur Trägerschaft der Strassenbaulast, zu den Eigentumsverhältnissen und zur bestehenden Unterhaltsorganisation;
2. Grundbuchauszüge aller tangierten Grundstücke;
3. amtlicher Situationsplan über das gesamte Übernahmeobjekt;
4. Vereinbarungen und Statuten der Trägerschaft der Strassenbaulast;
5. Angaben über den Umfang des Übernahmeobjektes, inklusive aller Nebenanlagen, die übernommen werden sollen, wie namentlich Trottoirs, Schutzbauten, Kunstbauten, Futter- und Stützmauern;
6. technische Angaben zum Übernahmeobjekt mit Ausführungsplänen und Berichten und einem Gutachten über den Unterbau;
7. Fachgutachten der Verkehrspolizei zur Verkehrssicherheit;
8. Jahresrechnungen der letzten drei Jahre.

Das Gesuch ist auch von den beteiligten Grundeigentümern zu unterzeichnen.

Art. 30 Kosten

Im Übernahmevertrag gemäss Art. 28 ist zu regeln, wer welche durch die Übernahme entstehenden Kosten zu tragen hat, namentlich die Kosten für:

1. die Redaktion des Übernahmevertrages;
2. die Erstellung notwendiger Mutationen des Geometers;
3. die öffentlichen Beurkundungen;
4. die Eintragungen im Grundbuch;
5. die Mutationen in öffentlichen Registern;
6. die Auflösung oder Neuorganisation der gesuchstellenden Trägerschaft.

VI. FINANZIELLES

Art. 31 Neu- und Ausbauten

Finanzierung und Beiträge im Zusammenhang mit Neu- und Ausbauten von Strassen richten sich grundsätzlich nach der kantonalen Strassengesetzgebung.

Der Bau der Gemeindestrassen wird von der Gemeinde bezahlt. Vorbehalten bleiben die Beitragspflichten der Grundeigentümer gemäss kantonaler Strassen-gesetzgebung.

Art. 32 Unterhalts- und Sanierungskosten

Die Gemeinde leistet an den Unterhalt und die Sanierung von öffentlichen Strassen privater Eigentümer und Privatstrassen an die Nettokosten folgende Beiträge:

1. bei Klasse I: 100%
2. bei Klasse II: 30%
3. bei Klasse III: 15%
4. bei Klasse IV: 5%

Folgende Voraussetzungen müssen im Zeitpunkt der Gesuchstellung erfüllt sein, damit die Beitragsberechtigung für Sanierungen entsteht:

1. die Strasse muss verkehrssicher sein;
2. ihrem Zweck entsprechend über einen guten Standard verfügen.

Aufwendungen zur Erlangung der Beitragsberechtigung sind alleine von den Trägern der Strassenbaulast zu tragen.

Art. 33 Betriebskosten

An die Betriebskosten werden von der Gemeinde keine Beiträge geleistet, namentlich nicht an:

1. Verwaltungskosten;
2. Stromkosten;
3. Verbrauchsmaterialien.

Art. 34 Verfahren **1. Regel**

Beiträge nach Art. 32 werden nur auf schriftliches Gesuch hin geleistet. Ein Gesuch für das Folgejahr ist im Voraus bis spätestens am 30. Juni einzureichen, zu

begründen und muss einen detaillierten Massnahmenbeschrieb und einen detaillierten Kostenvoranschlag enthalten.

Der Gemeinderat kann in seiner Entscheidung Auflagen oder die Ausrichtung der Beiträge von Anpassungen der Massnahmen abhängig machen.

Beiträge werden nach Vorliegen der Abrechnung bzw. Schlussrechnung fällig.

Art. 35 2. Unvorhersehbares

Werden Unterhaltsarbeiten und Sanierungen wegen Ereignissen, die nicht voraussehbar waren, sofort notwendig, ist vor der Realisierung der Massnahmen die Zustimmung des Gemeinderates einzuholen.

In solchen Fällen können Gesuche um Beitragsleistungen ohne Einhaltung von Fristen eingereicht werden, jedoch höchstens für das laufende Jahr und das Vorjahr. Diesfalls werden die Beiträge fällig, sobald das Gesuch genehmigt ist und die Abrechnung bzw. Schlussrechnung vorliegt.

In solchen Fällen kann der Gemeinderat auch nachträglich noch Auflagen oder die Ausrichtung der Beiträge von Anpassungen der Massnahmen abhängig machen.

VII. SONDERGEBRAUCH

Art. 36 Bewilligung

Der Sondergebrauch von öffentlichen Strassen und öffentlichem Grund bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.

Bewilligungspflichtig sind namentlich:

1. Veranstaltungen und damit zusammenhängendes Parkieren;
2. Verkaufs- und Informationsstände;
3. Strassenwirtschaften;
4. Lagerplätze und Bauinstallationen;
5. Werkleitungen;
6. Baugrubenumschliessungen, Schlitzwände, Erdanker.

Art. 37 Entschädigung, Gebühr

1. Grundsatz

Die Höhe der Entschädigung für den Sondergebrauch richtet sich nach der Intensität, der Dauer, dem räumlichen Umfang und dem wirtschaftlichen Vorteil der Nutzung.

Die Gebühr für die Bewilligung beträgt CHF 50.00 bis CHF 250.00.

Art. 38 2. Höhe

Die Gebühr für einen Sondergebrauch beträgt CHF 2.50 bis 10.00 pro Quadratmeter Nutzungsfläche und pro Tag.

Für alle Baustelleneinrichtungen beträgt die Gebühr CHF 00.20 pro Quadratmeter Nutzungsfläche und pro Tag.

Die Minimalgebühr beträgt CHF 100.00.

Art. 39 Gebührenerlass

Die Gebühren können erlassen oder reduziert werden bei:

1. sehr geringer Nutzungsintensität oder -dauer;
2. sehr geringem wirtschaftlichem Vorteil für die Nutzer;
3. gemeinnütziger Ursache oder öffentlichem Interesse an der Nutzung.

Für Vordächer, Dachvorsprünge und Dämmungen gegen Wärmeverlust werden keine Gebühren erhoben.

Art. 40 Parkieren

wurde mit der Genehmigung des Parkplatzreglementes vom 26. November 2015 (Art. 14) aufgehoben

~~Das Parkieren richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Strassenverkehrsgesetzgebung.~~

~~Wer regelmässig ein Fahrzeug auf öffentlichen Strassen oder Parkplätzen parkieren will, bedarf einer Bewilligung der Gemeinde. Die Gebühren richten sich nach dem kantonalen Gebührentarif.~~

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 41 Anpassen des Reglements

Der Gemeinderat wird ermächtigt, das Strassenreglement neuen Entwicklungen anzupassen.

Die Anpassungen unterstehen dem fakultativen Referendum.

Art. 42 Rechtsmittel

Gegen Verfügungen von Kommissionen oder Ämtern der Gemeinde kann innert 20 Tagen seit Kenntnisnahme beim Gemeinderat Beschwerde geführt werden.

Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit Kenntnisnahme beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

Die Beschwerde hat einen Antrag zu enthalten und ist zu begründen.

Art. 43 Strassenverzeichnis und Klassierungsplan

Das Strassenverzeichnis, der Plan mit den Strassenklassierungen gemäss Art. 7 sowie alle Nachführungen sind öffentlich.

Die Nachträge zum Strassenverzeichnis sind jeweils jährlich im Sinne der kantonalen Strassengesetzgebung zu veröffentlichen.

Art. 44 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung auf 1. Januar 2009 in Kraft, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Sämtliche widersprechenden Erlasse sind auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens aufgehoben.

Hängige Verfahren werden nach neuem Recht beurteilt. Beiträge nach Art. 32 werden erstmals für das Jahr 2009 ausgerichtet.

Stansstad, 27. Mai 2008

IM NAMEN DER AKTIVBÜRGER

Peter Christen
Gemeindepräsident

Dr. iur. Stefan Seiler
Geschäftsführer (Gemeindeschreiber)